



Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VZA Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftlichen, sozialpolitischen wissenschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und nach außen zu vertreten.
2. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Unterstützung und Durchsetzung wirtschaftlicher Belange der Mitgliedsapotheken; insbesondere
 - aa. der Abschluss von Verträgen mit gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen und deren jeweiligen Verbänden zur Preisbildung und Abrechnung von parenteralen Zubereitungen, soweit die Gesetze dies zulassen, und
 - bb. der Abschluss von Verträgen mit pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern über den Einkauf von Arzneimitteln und Trägerlösungen, die Bestandteil parenteraler Zubereitungen sein können,
 - b. die Interessenwahrnehmung der Mitglieder im Rahmen sozialpolitischer Entscheidungsprozesse,
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und - soweit gesetzlich zulässig - von Werbung.
3. Art und Umfang der Umsetzung der Vereinszwecke werden durch den Vorstand bestimmt. Ein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen; der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder selbständige Apotheker werden, der in der Bundesrepublik Deutschland applikationsfertige Zytostatika oder andere sterile Arzneiformen im Rahmen einer ortsnahen und qualitätsorientierten Versorgung der Patienten in einem Sterillabor herstellt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, und zwar unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Anschrift, der Anschrift der betriebenen Apotheke, und unter Glaubhaftmachung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Herstellung applikationsfertiger Zytostatika oder anderer steriler Arzneiformen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung sowie jeweils ein Exemplar aller weiteren verbindlichen Ordnungen und jeweils ein Exemplar aller verbindlichen und beitragsfähigen Verträge auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufes der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungs-vorstandes wieder zurückgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unterlässt, fällige Mitgliedsbeiträge oder Unterlagen zu entrichten oder ein Mitglied in sonstiger schwerwiegender Weise gegen die Mitgliedspflichten oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zu geben ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so ist der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich aller Vorträge teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an Abstimmungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was die Zielsetzungen und das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
4. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen. Sollten Schriftstücke des Vereins oder seiner Organe, die dem Mitglied unter dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschrift zugeschickt worden sind, wegen zwischenzeitlicher, dem Verein nicht bekannt gegebener Anschriftenänderung nicht zugestellt werden können, gelten diese Schriftstücke im Verhältnis zwischen dem Verein und dem jeweils betroffenen Mitglied gleichwohl mit dem Zustellungsversuch als wirksam zugestellt.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.02. eines jeden Jahres auf Rechnung zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind nach 6 Monaten, also ab dem 01.08. eines jeden Jahres, mit 6 % und nach 12 Monaten, also ab dem 01.02. des Folgejahres, mit 10 % zu verzinsen. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, haben, unabhängig vom Beitrittszeitpunkt, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das 8-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- 4.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe, z. B. eines Beirates beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, handelnd durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, via Telefax oder E-Mail. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch einfachen Brief, via Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes abzusenden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Jede Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Vorstand unter Berücksichtigung eventuell vorliegenden Anträge aus dem Mitgliederkreis festgesetzt wird.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zu Beginn einer jeden Versammlung schriftlich gestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht mindestens von 5 Mitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder durch Unterschriftsleistung unterstützt werden.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Beratung und Beschlussfassung über die satzungsmäßig gestellten Anträge,
4. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
5. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
6. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, die Beitragsordnung, die Höhe von Umlagen sowie über eventuelle Vergütungs- und Kostenerstattungsregelungen,
7. die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern,
8. die Berufung abgelehnter Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder gegen die jeweils zugrundeliegenden Vorstandsentscheidungen,
9. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein in einem Umfang von mehr als 50.000,00 Euro verpflichten,
10. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand betreffend die Geschäftsführung des Vereins,
11. sonstige in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragene Angelegenheiten.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diese Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Die

Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

3. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich – geheim – abzustimmen. Das Nähere regelt eine Versammlungsordnung. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.
4. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der satzungsmäßig festgelegten Zwecke ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
8. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Veranstaltungsleiters, des Schriftführers und der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Gesamtvorstand), und zwar:
 - dem Präsidenten,
 - 2 Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - und 2 Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des VZA sein. Der Vorstand kann Personen kooptieren, die nicht zwangsläufig Mitglieder des VZA sein müssen. Ebenso besteht die Möglichkeit, Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 8 gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit dauert 3 Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied (Interimsvorstand) zu bestimmen.

§ 12 Vertretung des Vereins

Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten. Je 2 von ihnen sind befugt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand i. S. d. § 11 (Gesamtvorstand) obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a. Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen, Krankenversicherungen und deren Verbände gem. § 2 Abs. 2 a. aa.; die Verträge haben unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder, soweit dies rechtlich zulässig ist;
 - b. Abschluss von Verträgen mit pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern gem. § 2 Abs. 2 a. bb.; den Verträgen müssen die Mitglieder durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beitreten, um Wirkung für und gegen die Mitglieder zu entfalten;
 - c. die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - d. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - e. die Erstellung des Jahresberichtes;
 - f. die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - g. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
 - h. die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und das Registergericht;
 - i. die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - j. die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. die Einstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

2. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein im Umfang von mehr als 50.000,00 Euro verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Satzung und/oder die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.
4. Dem Schatzmeister untersteht das Kassen- und Rechnungswesen. Alljährlich legt er im Namen des Vorstandes der Mitgliederversammlung die geprüfte Abrechnung und den vom Vorstand aufgeteilten Haushaltsplan vor.
5. Der Schriftführer ist dem Vorsitzenden für die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung verantwortlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vertretungsvorstands, anwesend sind.

Die Einladung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, durch einen der Vizepräsidenten, kann schriftlich, fernmündlich, via Telefax, telegrafisch oder via E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag.
2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
3. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 15

Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch sonstige Tätigkeiten des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 16

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Fall der Vereinsauflösung der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder, wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 17

Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht und/oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit mindestens einem Stellvertreter ermächtigt, die beanstandeten Satzungsbestandteile zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, den 24. März 2012